DIE KOMMISSION

RICHTLINIEN UND ENTSCHEIDUNGEN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Juni 1965

zur Verlängerung ihrer Entscheidungen, die in Anwendung des Beschlusses des Rates vom 4. April 1962, durch den einzelne Mitgliedstaaten zur Erhebung von Ausgleichsabgaben bei der Einfuhr von bestimmten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten ermächtigt werden, getroffen wurden

(65/321/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 4. April 1962 [1] gemäß insbesondere Artikel 235 des Vertrages zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf bestimmte Waren, die durch Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entstehen,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 4. April 1962 [2] zur Aufstellung eines Verzeichnisses der Waren, auf welche der vorgenannte Beschluß Anwendung finden kann,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 15. Juni 1965 [3] zur erneuten Verlängerung bis zum 31. Oktober 1965 seines ersten Beschlusses vom 4. April 1962, der mit Beschluß des Rates vom 29. März 1965 verlängert und geändert wurde [4],

gestützt auf ihre Entscheidung vom 6. November 1964 über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Einfuhren von Brot und ähnlichen Erzeugnissen aus dem Königreich der Niederlande in die Bundesrepublik Deutschland, geändert durch ihre Entscheidung vom 21. Dezember 1964, geändert und verlängert durch ihre Entscheidung vom 31. März 1965 [5],

gestützt auf ihre Entscheidung vom 6. November 1964 über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Einfuhren von Waffeln und Keksen aus verschiedenen Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik Deutschland, geändert durch ihre Entscheidung vom 21. Dezember 1964, geändert und verlängert durch ihre Entscheidung vom 31. März 1965 [6],

gestützt auf ihre Entscheidung vom 21. Dezember 1964 über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Einfuhren von Hartkaramellen, Weichkaramellen, Dragées und Fondantmasse aus den anderen Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik Deutschland, geändert und verlängert durch ihre Entscheidung vom 31. März 1965 [7],

gestützt auf ihre Entscheidung vom 6. November 1964 über die Erhebung von Ausgleichsabgaben auf Einfuhren von Zuckerwaren ohne Kakaogehalt, nicht alkoholhaltig, aus den anderen Mitgliedstaaten in die Französische Republik, geändert durch ihre Entscheidung vom 21. Dezember 1964, geändert und verlängert durch ihre Entscheidung vom 31. März 1965 [8],

---

[1] AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 999/62.
[2] AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 1000/62.
[3] AB Nr. 109 vom 23. 6. 1965, S. 1866/65.
[4] AB Nr. 51 vom 30. 3. 1965, S. 754/65.
[5] AB Nr. 74 vom 1. 5. 1965, S. 1093/65.
[6] AB Nr. 74 vom 1. 5. 1965, S. 1094/65.
[7] AB Nr. 70 vom 27. 4. 1965, S. 1056/65.
[8] AB Nr. 70 vom 27. 4. 1965, S. 1059/65.

gestützt auf ihre Entscheidung vom 6. November 1964 über die Erhebung von Ausgleichsabgaben auf Einfuhren von Schokolade, Schokoladewaren und kakaohaltigen oder schokoladehaltigen Zuckerwaren, nicht alkoholhaltig, aus verschiedenen Mitgliedstaaten in die Französische Republik, geändert durch ihre Entscheidungen vom 21. Dezember 1964 und 15. Januar 1965, geändert und verlängert durch ihre Entscheidung vom 31. März 1965 (1),

gestützt auf ihre Entscheidung vom 10. November 1964 über die Erhebung von Ausgleichsabgaben auf Einfuhren von Dextrin auf der Grundlage von Kartoffelstärke sowie von löslicher oder gerösteter Kartoffelstärke aus verschiedenen Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik Deutschland, geändert durch ihre Entscheidung vom 21. Dezember 1964, geändert und verlängert durch ihre Entscheidung vom 31. März 1965 (2),

gestützt auf ihre Entscheidung vom 10. November 1964 über die Erhebung von Ausgleichsabgaben auf Einfuhren von Dextrin auf der Grundlage von Kartoffelstärke, löslicher oder gerösteter Kartoffelstärke, aus verschiedenen Mitgliedstaaten in die Italienische Republik, geändert durch ihre Entscheidung vom 21. Dezember 1964, geändert und verlängert durch ihre Entscheidung vom 31. März 1965 (3),

gestützt auf ihre Entscheidung vom 21. Dezember 1964 über die Erhebung von Ausgleichsabgaben bei der Einfuhr von Dextrin, löslicher und gerösteter Stärke, zubereiteten Zurichtemitteln und zubereiteten Appreturen auf der Grundlage von Stärke, aus verschiedenen Mitgliedstaaten in die Französische Republik, geändert und verlängert durch ihre Entscheidung vom 31. März 1965 (4),

gestützt auf ihre Entscheidung vom 30. November 1964 über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Glukose (Dextrose) aus verschiedenen Mitgliedstaaten in die Französische Republik, geändert durch ihre Entscheidungen vom 21. Dezember 1964 und 22. Januar 1965, geändert und verlängert durch ihre Entscheidung vom 31. März 1965 (5),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Dauer der Gültigkeit obengenannter Entscheidungen der Kommission war lediglich auf den 30. Juni 1965 begrenzt worden, da zu diesem Datum der Ratsbeschluß vom 4. April 1962, verlängert und geändert durch seinen Beschluß vom 29. März 1965, ablief. Die Schwierigkeiten, die diese Entscheidungen der Kommission gerechtfertigt hatten, bestehen fort. Es ergibt sich, daß sich für die Festsetzung der mit obengenannten Entscheidungen der Kommission genehmigten Ausgleichsabgaben zugrunde gelegten Berechnungsgrundlagen nicht merklich geändert haben. In Anbetracht der Verlängerung des obengenannten Ratsbeschlusses vom 15. Juni 1965 sind diese Entscheidungen der Kommission bis zum 31. Oktober 1965 zu verlängern, unbeschadet ihrer Aufhebung oder eventueller Änderungen einer ihrer Bestimmungen durch die Kommission vor diesem Datum —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bis zum 31. Oktober 1965 werden verlängert:

— die Entscheidung der Kommission vom 6. November 1964 über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Einfuhren von Brot und ähnlichen Erzeugnissen aus dem Königreich der Niederlande in die Bundesrepublik Deutschland, geändert durch ihre Entscheidung vom 21. Dezember 1964, verlängert und geändert durch ihre Entscheidung vom 31. März 1965,

— die Entscheidung der Kommission vom 6. November 1964 über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Einfuhren von Waffeln und Keksen aus verschiedenen Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik Deutschland, geändert durch ihre Entscheidung vom 21. Dezember 1964, verlängert und geändert durch ihre Entscheidung vom 31. März 1965,

— die Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1964 über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Einfuhren von Hartkaramellen, Weichkaramellen, Dragées und Fondantmasse aus den anderen Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik Deutschland, verlängert und geändert durch ihre Entscheidung vom 31. März 1965,

— die Entscheidung der Kommission vom 6. November 1964 über die Erhebung von Ausgleichsabgaben auf Einfuhren von Zuckerwaren ohne Kakaogehalt, nicht alkoholhaltig, aus den anderen Mitgliedstaaten in die Französische Republik, geändert durch ihre Entscheidung vom 21. Dezember 1964, verlängert und geändert durch ihre Entscheidung vom 31. März 1965,

— die Entscheidung der Kommission vom 6. November 1964 über die Erhebung von Ausgleichsabgaben auf Einfuhren von Schokolade, Schokoladewaren und kakaohaltigen oder schokoladehaltigen Zuckerwaren, nicht alkoholhaltig, aus verschiedenen Mitgliedstaaten in die Französische Republik, geändert durch ihre Entscheidungen vom

(1) AB Nr. 74 vom 1. 5. 1965, S. 1097/65.
(2) AB Nr. 74 vom 1. 5. 1965, S. 1087/65.
(3) AB Nr. 70 vom 27. 4. 1965, S. 1049/65.
(4) AB Nr. 70 vom 27. 4. 1965, S. 1052/65.
(5) AB Nr. 74 vom 1. 5. 1965, S. 1090/65.

21. Dezember 1964 und 15. Januar 1965, verlängert und geändert durch ihre Entscheidung vom 31. März 1965,

— die Entscheidung der Kommission vom 10. November 1964 über die Erhebung von Ausgleichsabgaben auf Einfuhren von Dextrin auf der Grundlage von Kartoffelstärke sowie von löslicher oder gerösteter Kartoffelstärke aus verschiedenen Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik Deutschland, geändert durch ihre Entscheidung vom 21. Dezember 1964, verlängert und geändert durch ihre Entscheidung vom 31. März 1965,

— die Entscheidung der Kommission vom 10. November 1964 über die Erhebung von Ausgleichsabgaben auf Einfuhren von Dextrin auf der Grundlage von Kartoffelstärke, löslicher oder gerösteter Kartoffelstärke, aus verschiedenen Mitgliedstaaten in die Italienische Republik, geändert durch ihre Entscheidung vom 21. Dezember 1964, verlängert und geändert durch ihre Entscheidung vom 31. März 1965,

— die Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1964 über die Erhebung von Ausgleichsabgaben bei der Einfuhr von Dextrin, löslicher und gerösteter Stärke, zubereiteten Zurichtemitteln und zubereiteten Appreturen auf der Grundlage von Stärke, aus verschiedenen Mitgliedstaaten in die Französische Republik, verlängert und geändert durch ihre Entscheidung vom 31. März 1965,

— die Entscheidung der Kommission vom 30. November 1964 über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Glukose (Dextrose) aus verschiedenen Mitgliedstaaten in die Französische Republik, geändert durch ihre Entscheidungen vom 21. Dezember 1964 und 22. Januar 1965, verlängert und geändert durch ihre Entscheidung vom 31. März 1965.

Artikel 2

Bevor die betreffenden Mitgliedstaaten von der in dieser Entscheidung erteilten Ermächtigung Gebrauch machen, teilen sie der Kommission sowie den anderen interessierten Mitgliedstaaten den Zeitpunkt mit, von dem ab sie die Ausgleichsabgaben erheben werden, sowie auch die Höhe dieser Abgaben, wenn sie unter den in den Entscheidungen der Kommission in Artikel 1 genannten Beträgen liegen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Juni 1965

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN